

Sachkommission des Gemeinderats Wädenswil

Mitglieder

Charlotte M. Baer, Präsidentin
Hans Peter Andreoli, Vizepräsident
Gabi Bachmann
Edith Brunner
Claudia Bühlmann
Thomas Koch
Patrik Mouron

Bericht und Antrag zur Weisung 22 vom 3. Juli 2017 Aufstockung und Umbau/Sanierung Primarschulhaus «Steinacher II», Au

I. Ausgangslage

Der Schulraumbedarf in der Au ist nach wie vor hoch. Sowohl im Schulhaus «Ort» als auch im «Steinacher II» hat man diese räumlichen Engpässe mittels Containern und Provisorien überbrückt. Ein Dauerzustand ist dies freilich nicht. Während im «Ort» die beschlossenen Projekte teilweise bereits umgesetzt worden sind, befindet man sich für das «Steinacher II» noch in der Planungsphase. Mit der vorliegenden Weisung 22 beantragt der Stadtrat nun aber einen Kredit von CHF 5'530'000 für die Aufstockung, den Umbau und die Sanierung des Primarschulhauses. Damit sollen das Haus renoviert sowie die dringend benötigten Klassenzimmer, samt Nebenräumen und Multifunktionsraum errichtet und der Weg für eine langfristig vernünftige Lösung geebnet werden.

In naher Zukunft werden insgesamt 570 Kinder im Ortsteil Au 8–9 Kindergärten und 22–23 Primarschulklassen belegen; dabei ist die weitere Bautätigkeit noch nicht berücksichtigt. Bauliche Erweiterungen sind aber nur noch auf der Schulanlage «Ort» möglich; im «Steinacher» werden die Ressourcen mit dem vorliegenden Vorhaben ausgeschöpft sein.

II. Projekt- und Baubeschrieb

1. Übersicht

Die Aufstockung um eine Etage soll in Leichtbauweise (Elementbau)¹ realisiert werden. Dies ist zwingend, da das bestehende Gebäude, einer Aufstockung in herkömmlicher Bauweise aus statischen Gründen nicht standhalten würde. Als Grundriss dient das heutige Flachdach, wobei der Dachrand teilweise rückgebaut werden muss. Das Oberlichtband wird entfernt. Die beiden Treppen werden bis in das neue Obergeschoss weitergeführt. Um die Anforderungen der Behindertengerechtigkeit zu erfüllen, wird gemäss den Auflagen der Behindertenkonferenz ein Lift eingebaut.

¹ Bei den Leichtbauweisen kennt man einerseits den Elementbau, andererseits den Modulbau. Beim *Elementbau* werden ganze Elemente, wie Wände, Decken usw. beim Hersteller vorfabriziert und dann an Ort und Stelle zusammengefügt. Beim *Modulbau* werden hingegen komplette Raumzellen für Klassen-, Lehrerzimmer, WC usw. vorfabriziert, die vor Ort praktisch wie Lego-Bausteine zusammengesetzt werden können. Auch die Inneneinrichtungen, Wände und Böden werden grösstenteils vorfabriziert, so dass es anschliessend lediglich noch Anpassungen bei der Heizung, der Strom- und Wasserversorgung usw. braucht. In Bezug auf die Lebenserwartung sind beide Bauweisen gleich.

Die Aufstockung umfasst drei Klassenzimmer je mit Gruppenraum, ein Handarbeitszimmer ebenfalls mit Gruppenraum sowie einen Multifunktionsraum. Hinzu kommen ein Therapieraum, ein Büro für die Schulleitung, Toiletten sowie Nebenräume für Hauswartung und Reinigung. Die Aufstockung wird den Gebäudestandard 2011 erfüllen.

Während der Bauphase kann im Schulhaus kein Unterricht stattfinden. 2–3 Schulklassen werden vorübergehend im «Ort» im angebauten Westtrakt einquartiert. Für die weiteren 3–4 Klassen wird auf dem Sportplatz im «Steinacher» ein Container-Propisorium errichtet. Der Unterricht in den bereits bestehenden Propisorien wird dadurch nicht tangiert und wird fortgesetzt, bis das gesamte Bauvorhaben abgeschlossen ist. Hingegen erfährt der Sportunterricht während der Bauzeit Einschränkungen.

2. Terminierung

Der Urnengang wird auf Frühjahr 2018 angesetzt. Nach der Detailplanung und den Arbeitsvergaben kann im 4. Quartal 2018 mit dem Bau begonnen werden. Dabei wird mit einer Realisierung von ca. neun Monaten gerechnet.

Es ist vorgesehen, die Arbeiten einzeln zu vergeben. Je nach Höhe der jeweiligen Arbeitsgattungen erfolgt die Submission öffentlich oder im Einladungsverfahren.

3. Finanzielle Aspekte im Besonderen

3.1 Abweichung vom Finanz- und Entwicklungsplan (FEP) 2016–2020

Die Gesamtinvestitionskosten für die Aufstockung, den Umbau und die Sanierung des Primarschulhauses «Steinacher II» werden auf CHF 5'530'000 veranschlagt bei einer Kostengenauigkeit von +/-15% (Ziff. 4.6 der Weisung 22). Davon gehen CHF 5'380'000 zulasten der Investitionsrechnung und CHF 150'000 für das Propisorium in Form von Schulcontainern zulasten der Laufenden Rechnung. Die Kostengenauigkeit weist mit +/-15% zwar einen erheblichen Spielraum aus, ist gemäss SIA-Normen für ein Vorprojekt jedoch im Rahmen.

Ebenfalls in der Laufenden Rechnung der Primarschule ausgewiesen werden die Kosten für die Neumöblierung der Klassenzimmer und Gruppenräume, sofern das Mobiliar nicht aus den Containern übernommen werden kann. Diese belaufen sich auf durchschnittlich CHF 27'000 pro Schulzimmer bzw. CHF 9000 pro Gruppenraum.

Die Kapitalfolgekosten werden mit durchschnittlich CHF 220'999 pro Jahr beziffert. Für die detaillierte Berechnung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass per 1. Januar 2019 HRM2 eingeführt wird, sei auf Ziff. 4.7 der Weisung 22 verwiesen.

Im FEP 2016–2020 (S. 24) sind für das Bauprojekt «Steinacher II» lediglich CHF 2'050'000 eingestellt; der tatsächlich beantragte Kredit beläuft sich hingegen auf fast das 2.7-fache. Diese Diskrepanz rührt daher, dass der fragliche FEP im November 2015 ausgearbeitet worden ist und sich an einer ersten Kostenschätzung für das Primarschulhaus «Steinacher II» vom Juli 2013 orientierte. Seither wurden aber die Anforderungen an die Erdbbensicherheit und den Brandschutz verschärft und auch der Gebäudestandard 2011² war noch nicht beschlossene Sache; die Fassade hätte belassen und eine Aufstockung im Modulbau errichtet werden können. Nun aber musste eine komplette Neuplanung vorgenommen werden, welche nachfolgend im Einzelnen erläutert wird.

² Der Stadtrat hat am 24. Oktober 2016 beschlossen, dass bei Neu- und Umbauten von städtischen Liegenschaften der Gebäudestandard 2011 angewendet wird. Demnach ist der MINERGIE P-ECO Standard anzustreben. Der Gebäudestandard 2011 hat freilich nicht die Verbindlichkeit eines Gesetzes im formellen Sinne und dessen Nichteinhaltung löst keine Zwangsmassnahmen aus.

3.2 Massnahmen zur Erdbebensicherheit

Die aktuellen SIA-Normen verlangen, dass bestehende öffentliche Gebäude auf ihre Erdbebensicherheit überprüft werden, sobald Veränderungen oder Erweiterungen geplant sind. Wird der minimale Erfüllungsfaktor von 0.25 (entspricht 25%) nicht erreicht, müssen Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden. Das bestehende Schulhaus verfügt über keine Bodenplatte, sondern steht auf einzelnen Fundamentsäulen. Im Falle eines Erdbebens würde es wohl nicht einstürzen, aber einseitig in Schiefelage geraten, weil die Versteifungswirkung einer Bodenplatte fehlt. Um die Stabilität dennoch zu gewährleisten und den 25%-Faktor zu erfüllen, müssen Betonwandscheiben eingebaut werden.

Diese Massnahmen basieren auf detaillierten Berechnungen eines ausgewiesenen Ingenieurbüros, welche der Sachkommission vorgelegt worden sind.

3.3 Brandschutzaufgaben

Ebenfalls kostentreibend sind die Brandschutzmassnahmen. Um die entsprechenden Auflagen zu erfüllen, sind Anpassungen im ganzen Gebäude erforderlich, weil die Fluchtwege auch durch die bestehenden Geschosse und Treppenläufe führen. Sämtliche Türen müssen durch Brandklasse-EI30-Türen ersetzt werden, welche einem Feuer 30 Minuten Widerstand zu leisten vermögen.

3.4 Fassadensanierung

Die Fassadensanierung war 2013 erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen. Bei einer Aufstockung im vorgesehenen Rahmen ist gemäss dem im Oktober 2016 beschlossenen Gebäudestandard 2011 nun aber auch eine Sanierung der Fassade vorzunehmen. Nicht nur aus energetischer, sondern auch aus technischer Sicht macht eine Fassadensanierung im gegenwärtigen Zeitpunkt durchaus Sinn. Denn für die Aufstockung muss der oberste Teil der Fassadenplatten sowieso angepasst werden, damit die Fassade des neuen Stockwerks mit dem gesamten Gebäude und dem Dachrand wieder übereinstimmt. Ein Aufschub dieser Sanierung aus (vermeintlichen) Spargründen hätte lediglich einen Bumerang-Effekt: Erfahrungsgemäss fallen Etappierungen unter dem Strich immer teurer aus, die Einhaltung des Gebäudestandards 2011 müsste später nachgeholt, das Haus erneut eingerüstet und Provisorien für den Schulunterricht aufgestellt werden.

Weil das Gebäude mit Ausnahme eines Technikraums nicht vollständig unterkellert ist, braucht es keine Fassadensanierung ins Erdreich. Eine umlaufende Sickerleitung ist nicht vorhanden. Um Wärmebrücken zu vermeiden, wird die Isolation bis ins Erdreich hinunter gezogen.

3.5 Favorisierung der Elementbauweise

Auch von der ursprünglichen Idee, die Aufstockung durch einfache Standard-Modulen von 2.95x9.05m zu realisieren, wurde Abstand genommen. Dies hätte zu ungünstigen Raumgrössen und -aufteilungen der Schulzimmer und Gruppenräume geführt; Erstere wären kleiner als die von der kantonalen Bildungs- und Baudirektion im Januar 2012 erlassenen Empfehlungen ausgefallen, und die Gruppenräume hätten eine schlauchförmige Dimension gehabt. Mit der Elementbauweise könnte den schulischen Bedürfnissen besser Rechnung getragen werden.

3.6 Exkurs: Beheizung

Die Wärmegewinnung für das Schulhaus «Steinacher II» erfolgt über die Zentralheizung im Gebäude des Lernschwimmbeckens. Längerfristig ist freilich eine Erneuerung

dieser in die Jahre gekommenen Heizanlage angezeigt. Im FEP 2016–2020 (S. 24) ist für die Instandstellung des Lernschwimmbeckens ab 2021 ein Betrag von CHF 4.6 Mio. eingestellt, worin die Erneuerung der Wärmeerzeugung enthalten ist. Diese wird Gegenstand einer separaten Weisung sein. Ein Wärme- bzw. Sanierungskonzept wurde jedoch bereits ausgearbeitet, damit im Ernstfall sofort gehandelt werden kann, ohne auf Notfalllösungen ausweichen zu müssen. Es darf aber damit gerechnet werden, dass sich der Energieverbrauch im umgebauten Primarschulhaus Steinacher dank dem Gebäudestandard 2011 und den neuen Fenstern trotz der Aufstockung im selben Rahmen fortsetzen wird. Für die *Wärmeverteilung* im neuen Geschoss sind im detaillierten Kostenvoranschlag, welcher der Sachkommission vorgelegt wurde, CHF 66'000 eingesetzt.

III. Debatten in der Sachkommission

1. *Allgemeiner Eindruck*

Der Bedarf des geplanten Schulraums im «Steinacher II» ist für die einstimmige Sachkommission unbestritten und bildet einen weiteren Mosaikstein im Raumprogramm für die Schuleinheit Au.

Positiv vermerkt wird ferner, dass dem Gebot der Flexibilität in Bezug auf Erweiterungsmöglichkeiten über die gesamte Schuleinheit Au nach wie vor Rechnung getragen wird. Denn offen ist die Anzahl neu zuziehender Schulkinder zufolge weiterer Bautätigkeit; überdies ist ein zunehmender Trend in Richtung Tagesschulen feststellbar, der über kurz oder lang auch vor Wädenswil nicht Halt machen dürfte.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Spardrucks gab hingegen die deutliche Abweichung des beantragten Investitionskredits von knapp Faktor 2.7 gegenüber der Veranschlagung im FEP 2016–2020 zu reden. Die Sachkommission hat darum folgende Zusatzabklärungen getroffen.

2. *Auftrag an die Architekturbüros*

Wie die Sachkommission in Erfahrung gebracht hat, wurden die Planerleistungen für die Aufstockung im Einladungsverfahren fünf Architekturbüros unterbreitet. Aufgrund der durchgeführten Submission wurde das Wädenswiler Büro *2m architektur gmbh* mit der Planung beauftragt. Vorgegeben wurde das Raumprogramm. Die Kostenvorstellung von CHF 2.05 Mio. wurde zwar kommuniziert, jedoch nicht als Kostendach. Obwohl dadurch ein gewisser Druck bestand, zeigte sich rasch, dass diese allein schon wegen der neusten Modifikationen in Bezug auf Erdbeben- und Brandschutz, Gebäudestandard 2011 und der in Aussicht genommenen Leichtbauweise³ nicht eingehalten werden kann.

3. *Rückbau und Neubau als Alternative?*

In Anbetracht der hohen Kosten für den Umbau und die Aufstockung wurde in der Sachkommission auch die Variante Rückbau/Neubau diskutiert. Obwohl davon auszugehen war, dass ein Neubau jedenfalls (noch) teurer zu stehen kommen dürfte, vertrat ein Teil der Kommission die Meinung, dass Steuergelder nicht nur restriktiv, sondern auch vernünftig und zweckmässig investiert werden dürfen und stellte die Frage, wie viele zusätzliche Kosten noch angemessen wären, um etwas ganz Neues zu erhalten. Denn das vorliegende Aufstockungs- und Umbauprojekt gewährleistet lediglich eine Erdbebensicherheit von 25%, die Raumaufteilung ist teilweise ein Flickwerk und die energetischen Faktoren sind auch weniger optimal als bei einem Neubau. Die Sach-

³ Vgl. vorne II/3.2–3.5.

kommission hat daher die Alternative Rück-/Neubau in zwei Schritten detaillierter abklären lassen und erhielt folgenden Befund:

- Es müsste ein komplettes Schulhaus mit Foundation abgebrochen bzw. rückgebaut werden, wofür ca. CHF 700'000 aufzubringen wären;
- Der Neubau wiese die stattliche Grundfläche von 2750m² auf drei Etagen aus;
- Die gesamten Erstellungskosten im Modulbau beliefen sich auf rund CHF 6.8 Mio., mit der Innenausstattung, aber ohne das Untergeschoss, gar auf CHF 7.3 Mio.;
- Die Erdbebensicherheit, welche bei einem Neubau zu 100% gewährleistet sein müsste, würde mit weiteren CHF 1.3 Mio. zu Buche schlagen;
- Der grösste Unsicherheitsfaktor bildet das Untergeschoss: Fraglich wäre, ob das Gebäude teilweise oder vollständig unterkellert werden soll. Im ersteren Falle müsste ein Aushub gemacht und allenfalls Felsen abgetragen werden. Das vorhandene Schulhaus verfügt über einen kleinen unterirdischen Lager- und Technikraum sowie über einen Kriechkeller.
- Hinzu kämen Mehrkosten für die Container-Provisorien, zumal sich die Bauzeit auf 1.5 bis 2 Jahre erstrecken dürfte.

Gemäss beiden Berechnungen würden sich die Kosten für einen Neubau in Modulbauweise inkl. Unterkellerung in der Grössenordnung von CHF 8.5–11.6 Mio. bewegen. Dabei ist zu beachten, dass dafür ein von der Bausubstanz her einwandfreies Gebäude abgebrochen würde, selbst wenn es für die Gewährleistung einer Erdbebensicherheit von 25% einer Ertüchtigung bedarf.

Aufgrund dieser gründlicheren Abklärungen gelangt die Sachkommission insgesamt zum Schluss, dass ein Rück-/Neubau weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll wäre.

4. Element- oder Modulbau?

In Ziff. 4.6 der Weisung 22 wird ausgeführt, von der Modulbauweise hätte abgesehen werden müssen, weil die Verwendung von Standard-Modulen zu ungünstigen Raumdimensionen geführt hätte.⁴ Wie den Ausführungen der Schulleitung der Einheit Au zu entnehmen war, waren die Klassengrössen im Ortsteil Au in den vergangenen zehn Jahren grossen Schwankungen unterworfen (18–29 Kinder), weshalb man sogar bei den Provisorien auf eine möglichst sinnvolle Einhaltung der kantonalen Empfehlungen für Schulhausanlagen geachtet hatte, ist es doch eine erhebliche Herausforderung, 29 Kinder auf 68m² zu unterrichten. Der Unterricht findet heute nicht mehr nur frontal statt, sondern auch in Gruppen, hinzu kommen PC-Tische usw. Mit dem Umbau des Primarschulhauses «Steinacher II» wird langfristig geplant, weshalb es bedauerlich wäre, aus Spargründen verkleinerte Räume in Kauf zu nehmen.

Im Verlauf der Kommissionsdebatte hat sich gezeigt, dass nicht nur das Raster der Schule bzw. der pädagogischen Bedürfnisse massgebend ist.

Ein zweites Raster gibt der Grundriss des bestehenden Schulhauses vor. Hier waren die Länge und Breite und vor allem die Auflager für die Standard-Module nicht optimal.

Wie die Sachkommission weiter in Erfahrung gebracht hat, wird die Ausschreibung aber sowohl für den Element- als auch den Modulbau vorgenommen. Der Unternehmer erhält lediglich die Vorgaben gemäss Plan mit Grundriss, Brand- und Erdbebenschutz, Gebäudestandard 2011, Fenster und Rollläden. Es ist folglich nicht so, wie die Weisung 22 in Ziff. 4.6 vermuten lässt, dass nur der Elementbau in Frage kommt. Sieht sich ein Modulbauer in der Lage, den Grundriss einzuhalten, kann er offerieren. Müss-

⁴ Vgl. auch vorne II/3.5.

ten die Standard-Module indessen so stark an den Grundriss angepasst werden, dass er zu deren Anfertigung seine Produktionshallen umstellen müsste, wird er preislich vermutlich nicht mithalten können. Jedenfalls wird aber erst im Verlauf der Ausschreibung verbindlich über die Art der Leichtbauweise entschieden. Die Sachkommission begrüsst diese flexible Vorgehensweise sehr.

5. Räumliche Synergienutzungen mit der Oberstufenschule?

Gemäss den Ausführungen der Schulleitung handelt es sich beim vorgesehenen Multifunktionsraum, um das, was früher als Singsaal oder Aula bezeichnet wurde, ausgestattet mit einer Bühne für die Aufführung von Kleintheatern, aber auch zur Durchführung von klassenübergreifenden Veranstaltungen oder Elternabenden. Eine Synergienutzung mit den entsprechenden Räumlichkeiten der Oberstufenschule ist nicht möglich; ihre eigene Aula hat sie für den LiLO-Unterricht⁵ umfunktioniert und die Handarbeits- und Therapiezimmer benötigt sie selber.

6. SIA-Normen zur Erdbebensicherheit – Verbindlichkeit und Tragweite

Erörtert hat die Sachkommission auch die Anforderungen und Grundlagen der SIA-Normen für die Erdbebensicherheit, insbesondere ob diese verpflichtend sind, deren Nichteinhaltung strafbewehrt ist und im Ernstfall gehaftet werden muss.

Abklärungen anhand der einschlägigen juristischen Literatur haben ergeben, dass die SIA-Normen keine Gesetze im formellen Sinne sind. Vielmehr handelt es sich um sog. «Soft Law».⁶ Es kommt in seinen Wirkungen einem formellen Gesetz sehr nahe, indem es dieses präzisiert und Lücken füllt und eine ebensolche Akzeptanz genießt. «Soft» bezeichnet man diese Normen deshalb, weil sie von Fachverbänden und Branchenvereinigungen ausgearbeitet werden und nicht den üblichen Gesetzgebungsprozess durchlaufen (Vorentwurf einer Expertenkommission, Entwurf der Exekutive, parlamentarische Debatten und evt. Volksabstimmung). Das bekannteste Beispiel von «Soft Law» sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Es ist heute praktisch unmöglich, mit einer Bank eine Geschäftsbeziehung aufzunehmen, ohne ihre AGB zu akzeptieren. In der Baubranche verhält es sich analog: Die SIA-Normen sind für Planer, Bauingenieure, Unternehmer usw. verbindlich. Im Bauwesen gilt die rechtliche Vermutung, dass die SIA-Normen die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Entsprechend wird sich auch ein Architekt oder Planer weigern, ein Projekt auszuführen, welches nicht SIA-konform ist.

Werden die Auflagen der Baubehörde nicht erfüllt, haftet der Planer bzw. der Hauseigentümer für allfällige Schäden gegenüber Dritten. Auch strafrechtliche Sanktionen sind nicht auszuschliessen.⁷

Nach Auffassung der einstimmigen Sachkommission geht es hier nicht um eine politische Frage, wie allenfalls Kosten gespart werden können, sondern um die sehr wichtige Verantwortlichkeit, für den Fall, dass wirklich ein Schaden durch Erdbeben eintreten sollte, mag das Risiko hierfür auch klein sein. Die Sachkommission sieht sich hier in

⁵ LiLO=Lernen in Lernlandschaften an der OSW.

⁶ In der Rechtswissenschaft wird das Aufkommen von «Soft Law» kaum hinterfragt, am ehesten noch in Zusammenhang mit internationalen Standards am Finanzmarkt; entsprechend spärlich ist die vorhandene Fachliteratur. Vgl. am ehesten noch *Peter Nobel, Was heisst «Internationale Standards»?», SZW 6/2015, S. 556, 559 f.*

⁷ Vgl. für einen guten Überblick *Stiftung für Baudynamik und Erdbebeningenieurwesen/Schweizer Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik/Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht der Universität Fribourg (Hrsg.), Erdbebensicherheit von Gebäuden – Rechts- und Haftungsfragen: Worauf kommt es an und warum?*, <https://kommunale-infrastruktur.ch/cmsfiles/baudyn_faltblatt_3_d.pdf>.

der Pflicht, der Einhaltung der SIA-Normen im Interesse der gebotenen Erdbebensicherheit bedingungslos zuzustimmen.

7. Beurteilung und Empfehlung

Die gegenüber dem FEP 2016–2020 doch erhebliche Kostenüberschreitung hat in der Sachkommission teilweise grosses Befremden ausgelöst. Vor dem Hintergrund der seitherigen Entwicklungen und der neuen Anforderungen der Baubranche in Bezug auf Sicherheit, Energie und Behindertenkonformität, aber auch dank der aufschlussreichen Erläuterungen und ergänzenden Informationen seitens von Hansueli Brechbühler, Projekt- und Bauleiter Immobilien, konnten die Vorbehalte grösstenteils ausgeräumt werden. Gleichwohl handelt es sich um eine Grossinvestition von CHF 5.53 Mio.

*In Anbetracht dieser hohen Investitionssumme **empfiehlt** die grossmehrheitliche Sachkommission, eine **Baukommission**, bestehend aus einer Vertretung des Stadtrats, des Architekten, sowie aus den städtischen Abteilungen Immobilien und Finanzen, einzusetzen für die Umsetzung und finanzielle Überwachung des Umbauvorhabens «Steinacher II».*

IV. Anträge der Sachkommission

Die einstimmige Sachkommission stellt folgende Anträge:

1. Auf Weisung 22 ist einzutreten.
2. Für die Aufstockung des Schulhauses der Primarschule «Steinacher II» sowie für den Umbau und die Sanierung des bestehenden Gebäudes wird ein Kredit von CHF 5'530'000 bewilligt.
3. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung der Kostenschätzung (Preisstand Oktober 2016) und der Bauausführung.
4. Dieser Beschluss unterliegt der Urnenabstimmung.

Wädenswil, 9. November 2017

Sachkommission Wädenswil

Die Präsidentin



Charlotte M. Baer